

Beitragsordnung

Schlossruine Hartenstein e.V.



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	einfache Mitglieder	5,-
02	Fördermitglieder	20,-
03	Premium Mitglieder	mindestens 50,-
04	Ehrenmitglieder	ohne Beitrag

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jährlich.
 3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
 4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Haftpflichtversicherung
 5. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 31. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Beitragsordnung

Schlossruine Hartenstein e.V.



6. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 31.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Vorstand hat das Recht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Vereinssatzung dem Mitglied aufgrund ausstehender Zahlungen zu kündigen.
7. Ein aktives Mitglied muss mindestens 20 Arbeitsstunden pro Jahr leisten, diese sind durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen.
8. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Gebühren

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, das Vereinsgelände der Schlossruine zu mieten. Für die Nutzung fallen Mietgebühren in Abhängigkeit des Mitgliedsstatus an. Die Details der Vermietung werden in einem separaten Mietvertrag geregelt. Die Veranstaltungen des Vereins haben Vorrang vor den Mietanfragen der Vereinsmitglieder.

Art	Zeitraum	Gebühr in EUR brutto
Gelände	2 Tage	1.000
Gelände	1 Tag	500
Gelände	1/2 Tag	250
Gelände	2 Stunden	150

Beitragsordnung

Schlossruine Hartenstein e.V.



1. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags- & Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: DE89 8705 5000 2228 0045 48

BIC: WELADED1ZWI

Sparkasse Zwickau

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.